C.H.BECK Energierecht

Energiehandel in Europa

Öl, Gas, Strom, Derivate, Zertifikate

Bearbeitet von

Herausgegeben von Dr. Ines Zenke, Rechtsanwältin, und Dr. Ralf Schäfer, Rechtsanwalt, Bearbeitet von den Herausgebern sowie den Autoren: Gerald Abwerzger, Dr. Torsten Amelung, Dr. Jörg Borchert, Joachim Buisson, Dr. Olaf Däuper, Rechtsanwalt, Dr. Christian Dessau, Rechtsanwalt, Marianne Diem, Peter Edel, Prof. Dr. Georg Erdmann, Merlin Eufinger, Thomas Eufinger, Dr. Claudia Fischer, Jens Göbel, Knut Godager, Anja Hartung, Dr. Juri Hinz, Thorsten Körner, Dr. Wieland Lehnert, Rechtsanwalt, Bernhard Lokau, Dr. Stephanie Neveling, Dr.-Ing. Dr. Tobias Paulun, Dr. Thomas Pilgram, Dr.-Ing. Michael Ritzau, Dr.-Ing. Dr. Marc Roggenbau, Dr. Christian Rühr, Rechtsanwalt, Anja Schlenker, Dipl.-Volksw., Klaus-Peter Schönrock, Rechtsanwalt, Lukas Schuffelen, Dipl.-Wirt.-Ing., Martin Spanier, Eric Stein, Carsten Telschow, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Matthias Weber, und Stefan Wollschläger, Rechtsanwalt

 Auflage 2017. Buch. LV, 654 S. Kartoniert ISBN 978 3 406 71636 2
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm
Gewicht: 700 g

Recht > Öffentliches Recht > Energierecht

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

dann in Betracht, wenn andere Nutzungen mit der Stromkennzeichnung irgendwie im Zusammenhang stehen. Dies gilt insbesondere für Nutzungen der HKN im Privatrechtsverkehr zum Nachweis bestimmter Stromeigenschaften etwa durch Stromlabel. In keinem Falle zulässig wäre es aber, wenn ein HKN als grünes Zertifikat genutzt oder sonst in irgendeiner Weise für die Ermittlung der nationalen EE-Ziele oder die Inanspruchnahme eines Fördersystems verwendet wird. Hier muss eine klare Grenze zu Nachweissystemen für ein Fördersystem gezogen werden, um ein zentrales Anliegen der Richtlinie, nämlich eine Abgrenzung zwischen HKN einerseits und Fördersystemen bzw. nationalen EE-Zielen andererseits, nicht zu "untergraben". Die strikte Trennung zwischen grünen Zertifikaten zur Inanspruchnahme von Förderregelungen und HKN wurde nunmehr auch in der Rechtssache "Essent Belgium NV" aufgegriffen. Sowohl der Generalanwalt als auch der Europäische Gerichtshof selbst betonten die scharfe rechtliche Trennung zwischen grünen Zertifikaten und HKN, die bereits auf den Vorgänger der derzeitigen EE-RL 2009 zurückgeht. Nichts in der (derzeit) bestehenden EU-Gesetzgebung würde darauf hindeuten, dass der EU-Gesetzgeber einen Zusammenhang zwischen nationalen Fördersystem und HKN beabsichtigte.26

II. Vorgaben in Art. 15 EE-RL 2009 zu Herkunftsnachweisen

Nach Art. 15 EE-RL 2009 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, zum 21 Zweck der Stromkennzeichnung gegenüber Letztverbrauchern ein System für HKN für Elektrizität einzurichten.

Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass die Herkunft von 22 Strom aus Erneuerbaren Energien als solche gemäß objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien garantiert werden kann. Nach Art. 15 II EE-RL 2009 müssen die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck dafür sorgen, dass auf Anfrage eines Erzeugers von Strom aus Erneuerbaren Energien ein HKN ausgestellt wird. Dabei muss sichergestellt werden, dass für jede Einheit erzeugter Energie nur ein HKN ausgestellt wird bzw. dieselbe Einheit von Energie nur einmal berücksichtigt wird. Es ist den Mitgliedstaaten freigestellt zu entscheiden, ob die Ausstellung eines HKN für Strom die gleichzeitige Förderung dieses Stroms ausschließt. Nach Art. 15 II UA 3 EE-RL 2009 können die Mitgliedstaaten lediglich optional vorsehen, dass einem Energieerzeuger keine Unterstützung gewährt wird, wenn für dieselbe aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Energie ein HKN ausgestellt wurde. Im Umkehrschluss lässt

 $^{^{26}}$ Vgl. EuGH, Urt. v. 11.9.2014, Rs. C-204/12 bis C-208/12 – Essent Belgium, insb. Rdnr. 61.

diese Regelung jedoch zu, dass ein HKN auch für solche Strommengen ausgestellt werden kann, für den eine Förderung beansprucht wurde.

- Art. 15 II, V und VI EE-RL 2009 legen außerdem bestimmte formale Kriterien für die HKN fest. So gilt ein HKN standardmäßig zwingend für eine MWh. Außerdem muss ein HKN binnen zwölf Monaten nach Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit verwendet und nach seiner Verwendung entwertet werden. Schließlich muss der HKN die in Art. 15 VI EE-RL 2009 vorgegebenen Mindestangaben enthalten, insbesondere Angaben zur Energiequelle, zu Beginn und Ende ihrer Erzeugung, zu Bezeichnung, Standorttyp und Kapazität der Anlage, zum Umfang der erhaltenen Investitionsbeihilfen oder sonstigen Förderungen im Rahmen einer nationalen Förderregelung, zum Datum der Inbetriebnahme der Anlage sowie zum Ausstellungsdatum und ausstellendem Land.
- Die Mitgliedstaaten können die Ausstellung von HKN sowie die Übertragung und Entwertung selbst (durch entsprechende staatliche Stellen) oder durch benannte zuständige Stellen durchführen. Als zuständige Stellen kommen auch private Rechtssubjekte in Betracht, die von den Staaten mit der Aufgabe der Administrierung der HKN beauftragt werden. Es muss aber sichergestellt werden, dass die zuständigen Stellen von den Bereichen Produktion, Handel und Versorgung unabhängig sind und auf diese Weise keine Interessenkonflikte innerhalb der ausstellenden Stelle entstehen können. Außerdem dürfen die benannten zuständigen Stellen keine sich geografisch überschneidenden Verantwortlichkeiten haben.
- 25 Das System der HKN soll grundsätzlich elektronisch ausgestaltet werden. Die Mitgliedstaaten oder die benannten zuständigen Stellen müssen demgemäß geeignete Mechanismen schaffen, um sicherzustellen, dass die HKN elektronisch ausgestellt, übertragen und entwertet werden. Auf diese Weise soll eine praktikable und wenig bürokratische Übertragung der HKN zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet werden.
- Darüber hinaus müssen die HKN genau, zuverlässig und betrugssicher sein. Diese Kriterien stellen einen Mindeststandard dar, der bei der Ausstellung der HKN zu beachten ist und über den eine Glaubwürdigkeit des Herkunftsnachweissystems erreicht werden soll. Auf welche Weise dies im Einzelnen in den Herkunftsnachweissystemen der einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden soll, regelt die EE-RL 2009 jedoch nicht.

III. Übertragung und Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten

Da die Grünstromeigenschaft in Gestalt der HKN von den Strommen- 27 gen losgelöst betrachtet und gehandelt werden kann, ist ein europaweiter, staatenübergreifender Handel denkbar. Dementsprechend sieht die EE-RL 2009 sogar ein System vor, bei dem der Handel mit HKN zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht werden muss. Zu diesem Zweck erkennen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 15 IX EE-RL 2009 "die von anderen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie ausgestellten HKN ausschließlich als Nachweis der in Absatz 1 und Absatz 6 Buchstaben a bis f genannten Angaben an". Ein Mitgliedstaat darf die Anerkennung eines HKN nur dann verweigern, wenn er begründete Zweifel an dessen Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit hat. Eine solche Verweigerung muss der Europäischen Kommission mit einer Begründung mitgeteilt werden.

Nach dem Wortlaut des Art. 15 IX 1 EE-RL 2009 erkennen die Mit- 28 gliedstaaten nur gemäß der EE-RL 2009 ausgestellte HKN an. Dabei führt die Norm nicht weiter aus, wann ein HKN gemäß der EE-RL 2009 ausgestellt worden ist. Der Inhalt der Norm dürfte sich jedoch vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der Vorschrift zu HKN in der EE-RL 2009 erschließen. Der Sinn und Zweck des Herkunftsnachweissystems besteht im Wesentlichen darin, ein zuverlässiges und betrugssicheres System zur Übertragung und Entwertung von HKN zu schaffen. Übergeordnetes Ziel des Systems der HKN ist dabei eine zuverlässige Stromkennzeichnung in den Mitgliedstaaten zu Strom aus Erneuerbaren Energien. Vor diesem Hintergrund dürften also praktisch nahezu alle darin geregelten Vorgaben einzuhalten sein, damit ein HKN gemäß der EE-RL 2009 ausgestellt ist. Denn die allermeisten Vorgaben haben Relevanz für die Zweckerreichung eines zuverlässigen und betrugssicheren HKN-Systems, das Doppelzähllungen ausschließt. Dies gilt insbesondere für die folgenden Kriterien:

- Art. 15 I EE-RL 2009 (zum Zweck der Stromkennzeichnung Nachweismöglichkeit über die Herkunft aus erneuerbaren Energiequellen);
- Art. 15 II UA 1 1 EE-RL 2009 (Ausstellung von HKN);
- Art. 15 II UA 1 4 EE-RL 2009 (Standardmäßige Größe 1 MWh);
- Art. 15 II UA 1 5 EE-RL 2009 (Doppelzählungsverbot);
- Art. 15 II UA 2 EE-RL 2009 (Doppelverwertungsverbot);
- Art. 15 II UA 4 1 EE-RL 2009 (Keine Anrechnung auf Ziele aus Art. 3 EE-RL):
- Art. 15 II UA 4 2 EE-RL 2009 (Keine in der Regelung genannten Auswirkungen);

- Art. 15 III 1 EE-RL 2009 (Verwendung binnen zwölf Monaten nach Erzeugung);
- Art. 15 III 2 EE-RL 2009 (Entwertung nach Verwendung);
- Art. 15 IV 1 EE-RL 2009 (Mitgliedstaaten oder benannte zuständige Stellen überwachen die Ausstellung, Übertragung und Entwertung);
- Art. 15 IV 2 EE-RL 2009 (Keine geographischen Überschneidungen der benannten zuständigen Stellen);
- Art. 15 IV 2 EE-RL 2009 (Trennung der benannten zuständigen Stellen von den Bereichen Produktion, Handel und Versorgung);
- Art. 15 V EE-RL 2009 (Mitgliedstaaten oder benannte zuständige Stellen schaffen geeignete Mechanismen, um sicherzustellen, dass eine elektronische Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgt);
- Art. 15 V EE-RL 2009 (Mitgliedstaaten oder benannte zuständige Stellen schaffen geeignete Mechanismen, um sicherzustellen, dass HKN genau, zuverlässig und betrugssicher sind);
- Art. 15 IV EE-RL 2009 (Mindestinhalt);
- Art. 15 VIII EE-RL 2009 (Abzug bestimmter Energie aus erneuerbaren Quellen);
- Art. 15 IX 1 EE-RL 2009 (Anerkennung ausländischer HKN durch Mitgliedstaaten);
- Art. 15 IX 2 und 3 EE-RL 2009 (Anerkennung ausländischer HKN in einem bestimmten Verfahren);
- Art. 15 XI EE-RL 2009 (wenn durch Mitgliedstaat eingeführt, dann objektive, transparente und diskriminierungsfreie Kriterien für die Verwendung von HKN).
- 29 Nicht eindeutig geregelt ist auch die Frage, ob sich aus dem Prüfungserfordernis des Art. 15 IX EE-RL 2009 lediglich ein Prüfungsrecht des Mitgliedstaates ergibt oder ob die Norm eine Prüfungspflicht des Mitgliedstaats für die Anerkennung von HKN aus anderen Mitgliedstaaten statuiert. Für eine Prüfungspflicht spricht, dass Rechte und Pflichten von hoheitlich handelnden Stellen in ermächtigenden Normen - wie es jedenfalls im Grunde Art. 15 IX 2 EE-RL 2009 eine sein dürfte - regelmäßig korrespondierend angelegt sind. Darüber hinaus dürfte eine Prüfungspflicht aus dem Sinn und Zweck des Art. 15 EE-RL 2009 folgen, da die Begründung eines zuverlässigen und betrugssicheren, auf die Stromkennzeichnung ausgerichteten Systems der Übertragung und Entwertung von HKN nur dann konsequent erreicht werden kann, wenn einer Entscheidung zur Anerkennung von ausländischen HKN eine Prüfung vorausgeht. Im Ergebnis dürfte Art. 15 IX EE-RL 2009 bei der Anerkennung ausländischer HKN daher eine Prüfungspflicht der Mitgliedstaaten normieren.

D. Umsetzung der Herkunftsnachweissysteme in Europa

I. Umsetzung in Deutschland

1. Umsetzung der Vorgaben der EE-RL 2009

Die Vorgaben der EE-RL 2009 zur Errichtung eines Herkunftsnachweis- 30 registers wurden in Deutschland im Rahmen des "Europarechtsanpassungsgesetzes Erneuerbare Energien" mit Wirkung zum 1.4.2011 im EEG umgesetzt.²⁷ Danach ist das Umweltbundesamt (UBA) zur Errichtung eines Herkunftsnachweisregisters in Form einer elektronischen Datenbank verpflichtet, in dem die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von HKN registriert werden. Außerdem muss das UBA Anlagenbetreibern auf Antrag HKN ausstellen und HKN aus anderen Mitgliedstaaten anerkennen (siehe § 79 I und II EEG 2014).

Für die nähere Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters und den 31 im Register vorzunehmenden Transaktionen wurde eine Verordnungsermächtigung eingeführt. 28 Die Verordnungsermächtigung wurde durch Schaffung der Herkunftsnachweisverordnung (HkNV) vom 28.11.2011 ausgefüllt, die inzwischen in der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV)²⁹ aufgegangen ist. Die EEV enthält allerdings insgesamt nur sehr grobe Vorgaben für die Errichtung des Herkunftsnachweisregisters sowie den möglichen Transaktionen der HKN im Register und geht nur an wenigen Stellen über die Inhalte der EE-RL 2009 hinaus. Wichtige Vorgaben ergeben sich allerdings im Hinblick auf die Übergangsregelungen.³⁰ Zudem wird das UBA zum Erlass weiterer konkretisierender Vorgaben ermächtigt. Auf dieser Grundlage hatte das UBA - im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) – die am 19.10.2012 in Kraft getretene Herkunftsnachweisdurchführungsverordnung (HkNDV) erlassen, inzwischen erweitert zur Herkunfts- und Regionalnachweis-Durch-

²⁷ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE) v. 12.4.2011, BGBl. I S. 619.

²⁸ Vgl. dazu Altrock/Lehnert, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 3. Aufl., § 64 Rdnr. 52. Zum Hintergrund und zur Ausgestaltung der Verordnungsermächtigung vgl. auch Hoffmann/Lehnert, ZUR 2012, 658, 659.

Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) v. 17.02.2015 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106).

³⁰ Vgl. dazu sogleich unten IV.5.

führungsverordnung (HkRNDV)31. Die HkRNDV enthält umfassende Vorgaben für die Errichtung des Herkunftsnachweisregisters und die einzelnen Prozesse im Register und kann somit als das "Herzstück" der konkreten Regelungen für das Herkunftsnachweisregister bezeichnet werden. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Normenhierachie die Vorgaben des EEG zu HKN und Register den Vorgaben der HkRNDV vorgehen. Im Verhältnis zur EEV stehen die Vorgaben der HkRNDV allerdings auf gleicher Stufe. Die Kostenfolgen einer Nutzung des Herkunftsnachweisregisters sind in der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung (HkRNGebV)³² geregelt. Verschiedene Tatbestände sehen Gebühren für die Nutzung des Registers per Konto bzw. einzelne Vorgänge rund um HKN (Ausstellung, Übertragung, Entwertung, ...) vor. Abseits der gesetzlichen Ebene, aber gleichermaßen rechtlich verbindlich ist eine Allgemeinverfügung des UBA, die u. a. konkretisierende Details zur Nutzung des Herkunftsnachweiseregisters regelt.³³ Ohne entsprechende europäische Vorgabe führte der deutsche Gesetzgeber mit § 79a EEG 2017 zusätzlich zu den HKN sog. Regionalnachweise (RN) ein. Sie sollen es Stromlieferanten im Rahmen der Stromkennzeichnung auf freiwilliger Basis ermöglichen, gegenüber Endkunden den EEG-geförderten Anteil vollständig oder anteilig als regional erzeugt darstellen zu können. Einzelheiten zu RN werden wie bei HKN in der EEV und der HkRNDV geregelt, wobei die Änderungen der HkRNDV bislang lediglich als Entwurfsfassung vorliegen.

2. Herkunftsnachweisregister und EEG

32 Die Anwendungsbereiche der Vergütungsvorschriften des EEG einerseits und der Normen zu den HKN andererseits sind relativ streng voneinander getrennt. HKN können gemäß § 79 I 1 EEG nämlich nur für Strom aus Erneuerbaren Energien ausgestellt werden, der auf sonstige Weise direkt vermarktet wird. Damit können für Strom, für den eine EEG-Vergütung oder eine Marktprämie gezahlt wurde, keine HKN ausgestellt werden. Diese Vorschrift ist letztlich Ausfluss des Doppelver-

³¹ Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) v. 15. 10.2012 (BGBl. I S. 2147), zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.3.2017 (BGBl. I S. 626).

³² Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung v. 17.12.2012 (BGBl. I S. 2703), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106).

³³ Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung über die Bedingungen zur Nutzung des Herkunftsnachweisregisters des Umweltbundesamtes (Neufassung) v. 19.6.2013, veröffentlicht im Bundesanzeiger AT v. 1.7.2013 B10.

³⁴ Hierzu einführend auch Wustlich/Müller, ZNER 2011, 380, 386 f.

³⁵ Vgl. dazu auch Schlacke/Kröger, NVwZ 2012, 919 ff.

marktungsverbots, das im Einzelnen in § 80 EEG geregelt ist. 36 Für Strom, der bereits über das EEG gefördert wurde - ob über die EEG-Vergütung oder ob über die Marktprämie – können nicht zusätzlich noch HKN ausgestellt werden. Damit sollen zusätzliche Erlöse für die EEG-Anlagenbetreiber, die bereits durch EEG-Vergütung oder Marktprämie gefördert wurden, ausgeschlossen werden. Dies könnte sich nach dem Entwurf einer neuen Richtlinie im Zuge des sog. Winterpakets ändern.

Eine mögliche Ausstellung von HKN für diese Strommengen würde 33 auch der Regelung in § 78 EEG widersprechen. Danach weisen Stromlieferanten, die EEG-Umlage zahlen, die mit fester Einspeisevergütung und Marktprämie geförderten Strommengen gegenüber ihren Endkunden als Strom aus Erneuerbaren Energien aus.³⁷ Da die Eigenschaft als Strom aus Erneuerbaren Energien nur einmal erfolgen kann, muss die zusätzliche Ausweisung der Eigenschaft des Stroms aus Erneuerbaren Energien über HKN, die sich die Anlagenbetreiber ausstellen lassen und weitergeben, ausgeschlossen werden.

3. Herkunftsnachweise und EnWG: Stromkennzeichnung

Der HKN wird sowohl in Art. 2 lit. j der EE-RL 2009 als auch in § 3 34 Nr. 4c EEG als Dokument definiert, das ausschließlich dem Nachweis gegenüber einem Endkunden über den Anteil des Stroms aus Erneuerbaren Energien in der Stromkennzeichnung nach dem EnWG dient. Die zentrale - und zumindest nach dem Gesetzeswortlaut auch einzige -Bedeutung des HKN liegt also in der Nutzung für die Stromkennzeichnung.

Die Stromkennzeichnung ist eine Pflicht von Elektrizitätsversorgungs- 35 unternehmen (EVU), die Strom an Letztverbraucher liefern. Nach § 42 V EnWG kann dabei Strom aus Erneuerbaren Energien grundsätzlich nur dann ausgewiesen werden, wenn für diesen Strom HKN entwertet wurden. 38 Die Regelung in § 42 V EnWG bedeutet also, dass ein Stromlieferant - außerhalb der "virtuellen" Ausweisung des EEG-Stroms und der Strommengen unbekannter Herkunft - Strom in der Stromkenn-

Lehnert/Rühr

³⁶ Zum Doppelvermarktungsverbot vgl. Sösemann in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 3. Aufl., § 56.

⁷ Vgl. auch Gesetzesbegründung zum EEG 2012, BT-Drs. 17/6072, S. 87 f.

^{38 § 42} V Nr. 2 und 3 EnWG enthalten daneben nur Fälle, in denen ein Lieferant die Eigenschaft des Stroms aus Erneuerbaren Energien quasi zugewiesen bekommt. Nach Nr. 2 ist die in § 78 EEG 2017 angelegte "virtuelle" Ausweisung des EEG-Stroms als Strom aus Erneuerbaren Energien möglich, den der Lieferant zwar nicht bezogen hat, dessen "grüne Eigenschaft" ihm aber auf Grundlage der Zahlung der EEG-Umlage zugeschrieben wird. Nr. 3 bezieht sich auf einen eventuellen Anteil von Strom aus Erneuerbaren Energien im ENTSO-E-Mix, den ein Versorger bei Strommengen unbekannter Herkunft für die Stromkennzeichnung zu Grunde legen muss.

zeichnung nur dann als Strom aus Erneuerbaren Energien ausweisen darf, wenn er HKN verwendet. Die Bedeutung der HKN wird durch Neureglung in § 42 V EnWG also erheblich aufgewertet. Vor der Einführung des neuen § 42 V EnWG gab es für die Ausweisung von Strom aus Erneuerbaren Energien keine zwingenden rechtlichen Vorgaben. Ewaren also verschiedene Nachweiswege möglich, etwa der Nachweis über bilaterale Verträge. Nach der neuen Rechtslage müssen nun in jedem Falle HKN verwendet werden. Damit genügt für die Zulässigkeit der Ausweisung von Strom aus Erneuerbaren Energien also auch nicht mehr der Abschluss eines Vertrags über Strom aus Erneuerbaren Energien oder der sonstige Nachweis über einen mittelbaren oder unmittelbaren Bezug von Strom aus einer Erneuerbare-Energien-Anlage. Stattdessen ist in jedem Fall – zumindest auch – die Verwendung eines HKN erforderlich. Für die Lieferanten von Strom aus Erneuerbaren Energien hat also der Erwerb von HKN eine zentrale Rolle eingenommen.

Zur Umsetzung der Anerkennung ausländischer HKN ist u. a. vorgesehen, dass in das vom UBA betriebene Herkunftsnachweisregister auch ausländische HKN übertragen werden können, wenn die HKN zuvor vom UBA anerkannt worden sind. Die Anerkennung ausländischer HKN unterliegt nach deutschem Recht den rechtlichen Vorgaben aus § 79 II EEG, § 11 EEV sowie § 18 HkRNDV. Nach § 18 I 1 HkRNDV erkennt das UBA auf Antrag einen ausländischen HKN aus bestimmten Staaten an, wenn der HKN die Vorgaben des Art. 15 EE-RL 2009 erfüllt. Dies ist nach § 18 I 2 HkRNDV der Fall, wenn keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit des HKN bestehen. Diese Formulierung ist weitgehend an jene aus Art. 15 IX EE-RL 2009 angelehnt, mit ihr aber nicht identisch.

II. Umsetzung in anderen Mitgliedstaaten

37 Der Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien hat in den vergangenen Jahren nicht nur in Deutschland einen steten Zuwachs erfahren, sondern auch bei einer europaweiten Betrachtung. Seit dem Jahr 2004 verdoppelte sich die Grünstromerzeugung nahezu von 453,9 TWh auf 854,4 TWh. ⁴¹ Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch stieg in diesem Zeitraum europaweit von 13,8 % auf

³⁹ Zur alten Rechtslage vgl. *Hellermann*, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2. Aufl., § 42.

⁴⁰ Vgl. hierzu heute BDEW, Leitfaden "Stromkennzeichnung", Stand: August 2016, S. 31.

⁴¹ Vgl. BMWi, Erneuerbare Energien in Zahlen. Nationale und internationale Entwicklung im Jahr 2014, Stand: August 2015, S. 38.